**GEMEINDE AICHHALDEN**

**M I E T V E R T R A G TURN- und FESTHALLE RÖTENBERG**

**Zwischen der Gemeinde Aichhalden, vertreten durch den Bürgermeister**

**und , vertreten durch**

im folgenden "Veranstalter" genannt, wird über die Benutzung der Turn- und

Festhalle Rötenberg folgender Mietvertrag geschlossen:

Die Gemeinde Aichhalden vermietet dem Veranstalter die Turn- und Festhalle Rötenberg für folgende Veranstaltung:

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung der Veranstaltung: |  |
| Datum: |  |
| Dauer / Uhrzeit: |  |
| Aufbau Datum / Uhrzeit  |  |
| Abbau Datum / Uhrzeit |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | JA | NEIN |
| Einweisung erwünscht |  |  |
| Schlüssel erforderlich |  |  |
| Bestuhlung  |  |  |
| Betischung  |  |  |
| Bewirtschaftung  |  |  |
| Bühnennutzung |  |  |
| Vorhangnutzung Bühne |  |  |
| Vorhangnutzung Fensterfront |  |  |
| Zapfanlage |  |  |
| Lautsprecheranlage |  |  |
| Schutzboden |  |  |

Die **Gestattung nach § 12 GastG** wird für folgende Tage beantragt:

**Ordner (sofern erforderlich) – Entfällt!**

1. …………………………….. 4. ………………………….

2. …………………………….. 5. …………………………..

3. …………………………….. 6. …………………………….

Der Veranstalter zahlt folgende Miete an die Gemeindekasse Aichhalden bis spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Tage** | **Nutzungsentgelte für:** | **Tagespreis** | **Gesamtpreis** |
|  | Halle Benutzungsordnung  |  |  |
|  |  |  |  |
|  | Folgetag ab 12:00 Uhr |  |  |
|  | Auswärtigenzuschlag 50% |  |  |
|  | Hausmeister (zusätzliche Stunden) |  |  |
|  | **Miete (Zwischensumme)** |  |  |
|  | Abzgl. 50 % des Nutzungsentgelts für Jahreskonzert gem. Erläuterungen zu den Nutzungsentgelten |  |  |
|  | zzgl. 19% MwSt |  |  |
|  | Kaution |  |  |
|  | **Gesamtsumme** |  |  |

Der Mietvertrag wird im Rahmen der Benutzungsordnung mit Anlagen 1-4 für die Turn- und Festhalle Rötenberg vom 22. Dezember 2010 erteilt, die mit Abschluss des Mietvertrages anerkannt wird.

Aichhalden, den

Gemeinde Aichhalden Der Veranstalter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Verteiler:

Veranstalter

Gemeinde / Akten

Hausmeister Andreas Wössner

Vereinsring Bernd Rehfuß / Kai Dieterle

**Folgende Hinweise sind zu beachten:**

1. Spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ist der Mietvertrag unterschrieben zurückzugeben, ohne Mietvertrag kann die Halle nicht benutzt werden.
2. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist seitens des Mieters bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung durch Zahlung von 25 € möglich. Bei einem späteren Rücktritt kann die Gemeinde bis zu 50% des vereinbarten Mietpreises erheben.
3. Die Benutzungszeiten, Besucherzahl, festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse (insb. Beschädigungen) sind im **Hallenbuch einzutragen**.
4. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Der Hausmeister steht für jede Veranstaltung maximal jeweils eine Stunde für die Hallenübergabe und eine Stunde für die Hallenübernahme unentgeltlich zur Verfügung. Die Termine für die Übergabe und Rückgabe der Halle sind im Vorfeld festzulegen. In dringenden Fällen ist Herr Wössner unter der Mobilfunknummer 0160/95612786 über WhatsApp zu erreichen.
5. Für alle Schäden, die in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise verursacht werden, **haftet der Veranstalter**, bei Personenvereinigungen (z.B. Vereine) auch der persönlich benannte Vertreter in vollem Umfang.
6. Alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Besondere Sorgfalt muss bei der Behandlung der Hallen- und Bühnentechnik angewendet werden.
7. Für die Bedienung der Lautsprecheranlage, der Bühnenbeleuchtung, der Küche und der Theke wird als **Verantwortlicher benannt**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Benannte haftet für die ordnungsgemäße Übergabe aller Geräte und Einrichtungen an die Gemeinde Aichhalden, vertreten durch den Hausmeister.

1. Die Aufräumarbeiten, die Müllbeseitigung, die Reinigung und das Aufstellen der Stühle und Tische vor und nach der Veranstaltung sind durch den Veranstalter nach Anweisung des Hausmeisters zu erledigen. Im Winter ist der Veranstalter während der Veranstaltung für den Räum- und Streudienst verantwortlich.
2. **Reinigung der Halle, Hallenabnahme und Schlüsselschalter/Abschließen**Die Halle, das Foyer und alle sonst genutzten Räume sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu verlassen.Tische (Tischplatte und Gestell) und Stühle (Sitzfläche und Gestell) sind vor der Einlagerung feucht zu reinigen. Sofern der Veranstalter verpflichtet ist, die Reinigungskosten zu bezahlen, beauftragt die Gemeinde eine Reinigungsfirma auf Kosten des Veranstalters.

**Eingangsbereich**Der Zugang sowie der Bereich um die Halle sind zu fegen. Papier, Flaschen, Scherben etc. einzusammeln.

 **Parkplatz**Die Hallenumgebung, insbesondere die Parkplatzbereiche, sind aufzuräumen.

**Müllbeseitigung**Die Beseitigung des anfallenden Mülls ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Gelbe Säcke für Wertstoffe liegen bei Bedarf in der Halle bereit. Für Restmüll sind die dafür bestimmten Müllsäcke des Landkreises zu verwenden, die im Bürgerbüro zu erwerben sind. Altglas ist über die Altglascontainer zu entsorgen. Es darf nicht in der Halle zurückgelassen oder zum Restmüll geworfen werden.
Bei Verstößen werden die Sortierkosten und das vom Abfallwirtschaftsamt verhängte Bußgeld an den Veranstalter weiterberechnet.

**Hallenabnahme**Eine Hallenabnahme direkt nach Ende der Veranstaltung in der Nacht zu fortgeschrittener Stunde ist nicht sinnvoll. Es soll deshalb mit dem Hausmeister ein Termin auf den nächsten Tag vereinbart werden.

 **Beleuchtung/Abschließen**Nach Verlassen der Halle ist der Veranstalter verpflichtet, die Beleuchtung komplett auszuschalten und die Halle abzuschließen.

1. **Küche
Die Küche und ihre Einrichtungen sind gemäß der Küchenordnung des Vereinsrings Rötenberg zu säubern. Die in der Küche ausgehängten Benutzungshinweise sind zu beachten.
Das Geschirr und die Gläser sind Eigentum des Vereinsrings Rötenberg und kann von Nichtmitgliedern gegen Entgelt ausgeliehen werden. Fehlerhafte Teile werden zusätzlich berechnet.**
2. Die Gemeinde überträgt die Betreiberverantwortung nach § 38 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) auf den Veranstalter.
3. Die Versammlungsstättenverordnung vom 28. April 2004 in geltender Fassung und die vom Landratsamt Rottweil genehmigten **Bestuhlungspläne sind verbindlich zu beachten.**Die Besucherzahl wird unbestuhlt wie folgt begrenzt:
Halle ca. 430 m² = 860 Besucher
Foyer ca. 35 m² = 70 Besucher
**Gesamt = 930 Besucher**Bei Bühnennutzung verringert sich die Besucherzahl um 240 Besucher auf maximal 690 Besucher.

Bei Reihen- oder Tischbestuhlung gelten andere Bestimmungen.
Wenn die Höchstbesucherzahl erreicht ist, muss weiteren Gästen der Einlass verwehrt werden.

**Erwartete Besucherzahl Ihrer Veranstaltung:**

Pro Veranstaltungstag

1. **Sicherstellung von Rettungswegen, Freihalten von Notausgängen, Brandschutz und Saalordner**Die im Bestuhlungsplan eingezeichneten Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden. Die Notausgänge müssen innen und außen freigehalten werden. Die Türen am Eingang und an den Notausgängen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Rettungswege im Umfeld der Halle sind freizuhalten.
**Die Brandschutzordnung ist zu beachten, diese ist in der Halle ausgehängt.

Saalordner**Bei Fasnachtsveranstaltungen, Disco- oder ähnlichen Veranstaltungen müssen sechs Ordner benannt werden. Die vom Veranstalter benannten Ordner müssen von der Hallenöffnung bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein. Sie dürfen während der Veranstaltung keine anderen Aufgaben übernehmen und müssen die Ordnerplakette tragen. Sie sind der Gemeinde Aichhalden gegenüber in erster Linie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Gesamtverantwortung und die Haftung des Veranstalters werden dadurch nicht berührt.
2. **In der Turn- und Festhalle Rötenberg und in allen Nebenräumen ist das Rauchen verboten. Es gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 7 Landesnichtraucherschutzgesetz. Für die Einhaltung des Rauchverbots ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot kann die Halle künftig nicht mehr an den betreffenden Veranstalter vermietet werden.**
3. Bei Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke verkauft werden, ist spätestens zwei Wochen vorher eine Gestattung nach § 12 GastG (Schankerlaubnis) beim Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
4. Ein nichtalkoholisches Getränk muss spürbar billiger abgegeben werden als alkoholische Getränke gleicher Menge. **Die Veräußerung und Abgabe von Alcopops** **ist verboten**. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Insbesondere dürfen an Jugendliche keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben werden. Andere alkoholische Getränke dürfen nur an Jugendliche über 16 Jahren abgegeben werden.
5. Bei Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, sorgt der Veranstalter dafür, dass sie unter Aufsicht stehen. Für Schäden haftet neben den gesetzlichen Vertretern der Kinder auch der Veranstalter.
6. **Jugendschutz**Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
Insbesondere darf Jugendlichen unter 16 Jahren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Jugendlichen von 16 Jahren oder darüber darf die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.
**Das ausgehändigte Info-Blatt zum Jugendschutzgesetz ist zu beachten.**

**Mietvertrag ANLAGE 1**

**Haftungsausschlussklausel**

1. Die Gemeinde Aichhalden überlässt dem Veranstalter die Turn- und Festhalle Rötenberg und deren Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turn- und Festhalle Rötenberg und deren Einrichtungen, Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Veranstalter haftet für Schäden und Unfälle die durch eigens mitgebrachte Geräte (bspw. Elektrogeräte, Leitern usw.) entstehen.
4. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
6. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, ist abzuschließen.
7. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
8. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der entsprechenden Erlaubnis entstehen.
9. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
10. Der Veranstalter ist für den Fall, dass geschützte Werke vorgetragen werden, selbst für die rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion Stuttgart, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart verantwortlich. Die GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

**Mietvertrag ANLAGE 2**

**Hinweise zur Versammlungsstättenverordnung**

**A) Erklärung zur Übertragung der Betreiberverantwortung gem.**

**§ 38 der Versammlungsstättenverordnung - VStättVO-**

***Auszug aus § 38 der Versammlungsstättenverordnung***

***Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten***

*(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.*

*(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.*

*(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.*

*(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.*

*Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.*

**Die Gemeinde Aichhalden, als Betreiberin der Turn- und Festhalle Rötenberg, überträgt die sich aus § 38 Abs. 1 - 4 VStättVO ergebenden Verpflichtungen auf den Veranstalter bzw. dessen beauftragten Veranstaltungsleiter.**

……………………………………………………………………………………………………….

erklärt sich als Veranstalter/beauftragten Veranstaltungsleiter bereit, die sich aus § 38 Abs. 1-4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen, insbesondere für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie:

**- Höchstbesucherzahl**

Die Besucherzahl wird unbestuhlt wie folgt begrenzt:
Halle ca. 430 m² = 860 Besucher
Foyer ca. 35 m² = 70 Besucher
**Gesamt = 930 Besucher**Bei Reihen- oder Tischbestuhlung gelten andere Bestimmungen. Wenn die Höchstbesucherzahl erreicht ist, muss weiteren Gästen der Einlass verwehrt werden.

- **Bestuhlungspläne**

**- Sicherstellung von Rettungswegen, Freihalten von Notausgängen**

**- Unfallverhütungsvorschriften**

**- Beauftragung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik**

zu sorgen.

Aichhalden, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Veranstalters/beauftragten Veranstaltungsleiters)

**B) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik nach § 39 VStättVO**

Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

Nach § 40 Abs. 4 VStättVO ist bei der Turn- und Festhalle Rötenberg (Szenenflächen mit mehr als 100 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen) die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nicht erforderlich,

1. wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder
2. wenn von Art und Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können

und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

**Ich versichere hiermit, dass ich mit der technischen Einrichtung der Turn- und Festhalle Rötenberg vertraut bin.**

Aichhalden, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Veranstalters/beauftragten Veranstaltungsleiters)

**Mietvertrag ANLAGE 3**

**An die**

**Gemeinde Aichhalden**

**Ortsverwaltung**

**Alpirsbacher Str. 18**

**78733 Aichhalden**

**Veranstalter:**

**Bezeichnung der Veranstaltung:**

**Datum:**

**Bestätigung der Hallenübergabe**

┌──┐ Es wird bestätigt, dass die Turn- und Festhalle Rötenberg ordnungsgemäß

└──┘ ohne Beanstandungen und Beschädigungen übergeben worden ist.

┌──┐ Die Turn- und Festhalle Rötenberg wurde übergeben, dabei sind folgende

└──┘ Schäden festgestellt und im Hallenbuch protokolliert worden:

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

┌──┐ Folgende Nacharbeiten durch die Gemeinde Aichhalden wurden erforderlich:

└──┘

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Ausgeführt von: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stunden: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

┌──┐ Folgende **zusätzliche** Hausmeisterstunden sind neben den zwei Stunden,

└──┘ welche über das Nutzungsentgelt abgegolten sind, bei der Hallenübergabe:

 bzw. Hallenabnahme angefallen:

 zusätzliche Stunden: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Anzahl)

Rötenberg, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Hausmeister Unterschrift Vereinsvertreter